



**Anordnungsbeschluss
mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Freiwilliger Landtausch: Feldberger Seenlandschaft XII

Landkreis: Mecklenburgische Seenplatte

Aktenzeichen: 5433.21/71-033 XII

I. a) Anordnungsbeschluss

Mit diesem Beschluss wird der freiwillige Landtausch Feldberger Seenlandschaft, Gemeinde Feldberger Seenlandschaft und Gemeinde Groß Miltzow, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis:	Mecklenburgische Seenplatte		
Gemeinde:	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Feldberger Seenlandschaft	Laeven	1	88
Feldberger Seenlandschaft	Laeven	1	104
Feldberger Seenlandschaft	Laeven	1	105
Feldberger Seenlandschaft	Laeven	1	123
Feldberger Seenlandschaft	Laeven	1	125
Feldberger Seenlandschaft	Laeven	2	22
Feldberger Seenlandschaft	Laeven	2	23
Feldberger Seenlandschaft	Carwitz	1	21
Feldberger Seenlandschaft	Carwitz	1	22
Feldberger Seenlandschaft	Carwitz	1	23
Feldberger Seenlandschaft	Carwitz	1	26
Feldberger Seenlandschaft	Carwitz	1	27
Feldberger Seenlandschaft	Carwitz	1	29
Groß Miltzow	Badresch	3	62/2
Feldberger Seenlandschaft	Neuhof	4	20/4

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster 46,9895 ha. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (Sitz Neubrandenburg) nach vorheriger Terminabsprache (Tel.: 0385/588 69 327) eingesehen werden.

b) Gründe

Der freiwillige Landtausch dient überwiegend der Verbesserung der Agrarstruktur, der Schaffung und Erhaltung lebensfähiger, den jeweiligen Produktionsbedingungen angepassten landwirtschaftlichen Betrieben. Des Weiteren dient er Verkürzung der Entfernung vom land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb zu den bewirtschafteten Flächen.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt.
Er wird hiermit nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

§ 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurbereinigungsbehörde (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte) anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Sitz Neubrandenburg erhoben werden.

Neubrandenburg, den 24.11.2023

Im Auftrag



Wudtke

